

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2474 082

20

Gesetz: ZPO §§ 114, 119

Rechtssatz: Auch nach dem Eingang der Revisionsbegründung besteht zur Gewährung des Armenrechts an den Revisionsbeklagten regelmäßig solange kein Anlaß, als über ein von dem Revisionskläger eingelegtes Armenrechtsgesuch noch nicht entschieden auch noch kein Verhandlungstermin anberaumt ist und nicht feststeht, ob die Revision durchgeführt wird.

Aktenzeichen: IV ZR 225/55

Beschluß des BGH vom 28. Januar 1956

OLG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

des Mühlenarbeiters Joseph K. [REDACTED], H. [REDACTED],
B. [REDACTED] M. [REDACTED], Gartenbauverein R. [REDACTED],
Parz. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Elisabeth Johanne Catharine K. [REDACTED]
geb. J. [REDACTED], H. [REDACTED], N. [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

wird der Antrag der Beklagten, ihr das Armenrecht zu be-
willigen, abgelehnt.

G r ü n d e :

Dem Revisionsbeklagten ist das Armenrecht im allge-
meinen erst zu gewähren, wenn die eingelegte Revision be-
gründet ist und die Voraussetzungen für eine Verwerfung
des Rechtsmittels nach § 554 a ZPO offensichtlich nicht
gegeben sind (Beschuß des II. Zivilsenats des BGH vom
14. Oktober 1953, NJW 1954, 149 mit Anmerkung von Schubart
und JZ 1954, 196 mit Anm. von Lauterbach). Darüber hinaus
besteht regelmäßig auch nach dem Eingang der Revisions-
begründung solange kein Anlaß, dem Revisionsbeklagten
das von ihm begehrte Armenrecht für den Hauptprozeß zu
bewilligen, als über ein von dem Revisionskläger seiner-
seits eingelegtes Armenrechtsgesuch noch nicht entschie-
den, auch noch kein Verhandlungstermin anberaumt ist und

- 2 -

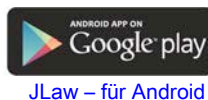
nicht feststeht, ob die eingelegte Revision durchgeführt wird. Denn zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bedarf der Revisionsbeklagte in diesem Stadium des Rechtsstreits in der Regel noch nicht des Beistandes eines für den Hauptprozeß bestellten Revisionsanwalts. Auch die Vorschrift des § 119 Abs 2 ZPO gebietet nicht, daß dem Rechtsmittelbeklagten das Armenrecht bereits zu einer Zeit gewährt wird, in der das zur Wahrung seiner Rechte noch nicht nötig ist (Lauterbach aaO). Da der Revisionskläger hier das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, nachdem sein Armenrechtsgesuch abgelehnt worden war, hat sich ergeben, daß die Bewilligung des Armenrechts an die Revisionsbeklagte und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Hauptprozeß nicht erforderlich war. Für diesen kommt auch die nachträgliche Bewilligung des Armenrechts an die Revisionsbeklagte deshalb nicht mehr in Betracht.

Ob der Revisionsbeklagten das Armenrecht für das vor dem Revisionsgericht anhängige Verfahren über das Armenrechtsgesuch des Revisionsklägers zu bewilligen gewesen wäre, damit sie zu diesem durch eine rechtskundige Person Stellung nehmen konnte, ist hier nicht zu entscheiden, da sie einen dahingehenden Antrag nicht gestellt und sich zu dem Gesuch des Revisionsklägers auch nicht geäußert hat. Für das nach der Rücknahme der Revision von ihr eingeleitete Nachtragsverfahren betreffend die Verlustigkeitserklärung des Rechtsmittels und die Entscheidung über dessen Kosten kann ihr das Armenrecht ebenfalls nicht bewilligt werden, weil sie die damit verbundenen verhältnismäßig geringen Kosten, auch wenn der Ersatzanspruch gegen ihren Ehemann nicht zu realisieren sein sollte, ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

halts selbst aufbringen kann (§ 114 ZPO). Diese Kosten berechnen sich nicht nach dem Wert der Hauptsache, sondern einem erheblich geringeren Streitwert (BGHZ 15, 394).

Karlsruhe, den 28. Januar 1956

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Bundesrichter
Dr. Kregel ist
beurlaubt und
ortsabwesend
und daher ver-
hindert zu
unterschreiben

Schmidt

v. Werner

Siemer

Wüstenberg